

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE NEUFASSUNG DES GESETZES ÜBER UMWELTINFORMATIONEN

(UMWELTINFORMATIONSGESETZ)

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 15. Februar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Begriff der Umweltinformationen	8
3.2 Behördenbegriff	9
3.3 Frist zur Erteilung der Umweltinformationen.....	9
3.4 Information der Öffentlichkeit.....	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikel.....	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	16
6. Regierungsvorlage	17

Beilage:

- Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2003 vom 26. 9. 2003
- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

ZUSAMMENFASSUNG

Am 14. Februar 2003 trat die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates in der Europäischen Union in Kraft, in den EWR/EFTA--Staaten am 1. Februar 2006. Mit dieser neuen Informationsrichtlinie hat die EG die erste und zum Teil die dritte Säule der Aarhus-Konvention umgesetzt und dadurch den Zugang zu Informationen und zu Gerichten wesentlich verbessert.

Die Richtlinie 2003/4/EG gewährleistet wie schon die Richtlinie 90/313/EWG, dass jede natürliche oder juristische Person auf Antrag Zugang zu Umweltinformation hat. So soll jede Person von einer Behörde, ohne dass diese Person ein Interesse geltend zu machen hat, grundsätzlich spätestens innert eines Monats die gewünschten Umweltinformationen erhalten. Der Zugang zu Informationen kann nur in bestimmten, in der Richtlinie genau festgelegten Fällen abgelehnt werden, so aus Geheimhaltungsinteresse des Staates (z.B. Vertraulichkeit der Beratung der Behörden) und um den Schutz der Privatsphäre (z.B. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, geistiges Eigentum) zu gewährleisten.

Die Richtlinie verpflichtet zudem die Behörden, die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sowie aktiv und systematisch zu verbreiten.

Am 26. September 2003 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2003/4/EG ins EWR-Abkommen zu übernehmen (Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2003).

Inhaltlich sind die Ziele der Richtlinie 2003/4/EG kongruent mit denjenigen des bestehenden Gesetzes über Umweltinformationen. Dieses Gesetz wurde 1992 zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG erlassen. In der Zwischenzeit wurde 1999 zudem das Gesetz über die Information der Bevölkerung sowie die Verordnung zum Gesetz über die Information der Bevölkerung in Kraft gesetzt. In diesen Erlassen wird die Information der Öffentlichkeit in genereller Art und Weise geregelt. Die Vollumsetzung der Richtlinie wurde der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) daher mit diesen erwähnten Erlassen notifiziert.

Die ESA äusserte jedoch Bedenken hinsichtlich der genügenden Umsetzung der Richtlinie mit den erwähnten Erlassen. Die Regierung kam daher mit der ESA überein, dass das Umweltinformationsgesetz im Sinne der Klarheit und aus Gründen der Rechtssicherheit überarbeitet werden soll. Insbesondere wird durch eine exakte Umsetzung der Richtlinie auch erreicht, dass damit zugleich die erste Säule der Aarhus-Konvention betreffend den Informationszugang in der liechtensteinischen Gesetzgebung korrekt umgesetzt ist. Die Aarhus-Konvention wurde von Liechtenstein 1999 unterzeichnet.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Umweltschutz

Amt für Natur Wald und Landschaft

Amt für Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Amt für Gesundheit

Vaduz, 15. November 2011

RA 2011/2798-8601

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 26. September 2003 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates ins EWR-Abkommen (EWRA) zu übernehmen (Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2003). Bei der Übernahme der Richtlinie ins EWRA war die Regierung der Ansicht, dass diese Richtlinie bereits durch das bestehende Umweltinformationsgesetz sowie die Gesetzgebung zur Information der Bevölkerung national umgesetzt sei. Aus diesem Grund wurde die Richtlinie 2003/4/EG dem Landtag nicht zur Übernahme vorgelegt und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) die vollständige Umsetzung im nationalen Recht notifiziert. Im Frühjahr 2010 erhielt die Regierung von der ESA ein Schreiben, in welchem verschiedene Fragen zu den Umsetzungserlassen und zur korrekten Umsetzung der Richtlinie gestellt wurden. Im Rahmen eines informellen Meetings mit der ESA im Jahr 2010 konnten die meisten Fragen geklärt werden. Man kam jedoch überein, einzelne Bestimmungen der Richtlinie im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit ins Umweltinformationsgesetz aufzunehmen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Am 14. Februar 2003 trat die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates in der Europäischen Union in Kraft, in den EWR/EFTA-Staaten am 1. Februar 2006. Mit dieser neuen Informationsrichtlinie hat die Europäische Union die erste und zum Teil die dritte Säule der Aarhus-Konvention¹ umgesetzt und dadurch den Zugang zu Informationen und zu Gerichten wesentlich verbessert.

Inhaltlich sind die Ziele der Richtlinie 2003/4/EG kongruent mit denjenigen des bestehenden Gesetzes über Umweltinformationen. Dieses Gesetz wurde 1992 zur Umsetzung der Vorgängerrichtlinie 90/313/EWG erlassen. In der Zwischenzeit wurden 1999 zudem das Gesetz über die Information der Bevölkerung sowie die dazugehörige Verordnung in Kraft gesetzt. In diesen Erlassen wird die Information der Bevölkerung über die Tätigkeiten der Behörden, so namentlich das Recht auf Information und Einsicht in Akten geregelt.

Die Regierung war daher im Rahmen der Übernahme der Richtlinie 2003/4/EG ins EWRA war der Ansicht, dass die Richtlinie 2003/4/EG durch die Bestimmungen des Gesetzes über Umweltinformationen sowie die Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung bereits umgesetzt sei. Die ESA stimmte mit dieser Ansicht der Regierung grundsätzlich überein, hielt jedoch fest, dass gewisse Details der Richtlinie in der bestehenden Gesetzgebung nicht exakt umgesetzt seien. Insbesondere seien der Geltungsbereich der Richtlinie sowie der Begriff der Behörden im Gesetz über die Umweltinformationen zu wenig klar dargestellt. Im

¹ Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Rahmen eines informellen Package Meetings im Jahr 2010 in Vaduz kam die Regierung daher mit der ESA überein, das Gesetz über Umweltinformationen im Sinne der Klarheit und aus Gründen der Rechtssicherheit zu überarbeiten. Die Überarbeitung des Gesetzes zeigte, dass einige Bestimmungen des bestehenden Gesetzes über Umweltinformationen gestrichen werden können, da diese zwischenzeitlich durch den Erlass des Umweltschutzgesetzes sowie des Umweltverträglichkeitsgesetzes obsolet geworden sind. All diese Umstände bewogen die Regierung, das Gesetz über Umweltinformationen neu zu fassen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Begriff der Umweltinformationen

Eine wichtige Neuerung der Richtlinie 2003/4/EG besteht in der erheblich weiter gefassten Definition für Umweltinformationen gegenüber der aufgehobenen Richtlinie 90/313/EWG. Danach fallen nun beispielsweise auch der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschliesslich der Kontamination der Lebensmittelkette unter den Begriff der Umweltinformation, soweit diese durch den Zustand der Umwelt betroffen werden können. Dieser zu Gunsten des Gesuchsstellers ergänzte Begriff wurde zudem präzisiert. Durch den Begriff erfasst sind Informationen jeder Form zum Zustand der Umwelt, seien dies Informationen zu Faktoren, Massnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen oder zu Kosten/Nutzen-Analysen und wirtschaftlichen Analysen im Rahmen solcher Massnahmen oder Tätigkeiten.

3.2 Behördenbegriff

Nach der neuen Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG sind nunmehr alle Behörden verpflichtet, auf Antrag Umweltinformationen herauszugeben. Die Beschränkung auf Behörden, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen, wurde aufgehoben. Darüber hinaus sind aber in verstärktem Umfang auch private Stellen unter bestimmten Voraussetzungen zur Herausgabe verpflichtet. Eine solche Verpflichtung besteht, sofern die private Stelle unter der Kontrolle einer Behörde steht und öffentliche Aufgaben mit Umweltbezug wahrnimmt.

3.3 Frist zur Erteilung der Umweltinformationen

Als weitere Neuerung der Richtlinie gelten die Fristen, innerhalb derer die Behörden Anfragen auf Bekanntgabe von Umweltinformationen zu beantworten haben. Diese Fristen wurden von zwei Monaten auf grundsätzlich einen Monat verkürzt. Die Behörden haben einem Gesuch nach Eingang in der Regel innerhalb eines Monats nachzukommen oder dieses abzulehnen. Eine zweimonatige Frist ist nur noch dann zulässig, wenn die angefragten Informationen derart umfangreich sind, dass die einmonatige Frist nicht eingehalten werden kann.

3.4 Information der Öffentlichkeit

Die Richtlinie verpflichtet die Behörden, die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sowie aktiv und systematisch zu verbreiten. Im Gegensatz zur alten Richtlinie wird genau festgehalten, über was zumindest zu informieren ist. So sind zum Beispiel Informationen über Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt, über Umweltverträglichkeitsprüfungen, Daten aus der Überwachung von

Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt beziehen, zugänglich zu machen sowie zu verbreiten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Inhaltlich neue Artikel werden nachfolgend kommentiert. Artikel, welche aus dem bestehenden Gesetz übernommen wurden, werden nicht mehr oder nur kurz erläutert.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikel

Zu Art. 1, Zweck

Die Totalrevision des Gesetzes über Umweltinformationen soll dazu genutzt werden, um analog zu anderen Umweltgesetzen einen Zweckartikel einzuführen. Das bestehende Gesetz sieht keinen solchen vor.

Zu Art. 2, Vorbehaltenes Recht

Mit diesem neuen Artikel wird klar gestellt, dass das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) und die Verordnung zum Informationsgesetz (Informationsverordnung) nur ergänzend zum Umweltinformationsgesetz zur Anwendung kommen. In erster Linie gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Umweltinformationen.

Zu Art. 3, Begriffe

Im bestehenden Gesetz über Umweltinformationen wurden keine Begriffserläuterungen festgehalten. Erfasst waren jedoch jegliche Informationen über die Umwelt, die beim Vollzug der Gesetze über die Umwelt erhoben worden sind. Verstanden wurden darunter insbesondere alle in Schrift, Bild, Ton oder EDV-Form vorliegenden Informationen über den Zustand der Luft, der Gewässer, des

Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume (siehe Bericht und Antrag der Regierung zum Gesetz über Umweltinformationen Nr. 73/1992). Auch der Zugang zu Informationen über Tätigkeiten oder Massnahmen der Behörden fiel darunter. Insbesondere auch Unterlagen über Genehmigungen und durchgeführte Kontrollen galten als Umweltinformationen. Das Zugangsrecht galt folglich für alle Daten im Besitze der Vollzugsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten.

Mit der Richtlinie 2003/4/EG wurde der Begriff der Umweltinformationen gegenüber der Richtlinie 90/313/EG erweitert. Danach fallen nun auch der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschliesslich der Kontamination der Lebensmittelkette unter den Begriff der Umweltinformation, soweit diese durch den Zustand der Umwelt betroffen werden können.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG und auch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit erachtet es die Regierung als notwendig, den Begriff der Umweltinformation im Umweltinformationsgesetz zu erläutern. Die Begriffsumschreibung der Umweltinformationen in der Richtlinie ist äusserst ausführlich und eine exakte Übernahme der Definition würde der Lesbarkeit des Umweltinformationsgesetzes widersprechen. Aus diesem Grund schlägt die Regierung vor, die Umweltinformationen generell zu umschreiben und mittels Verweis auf die Richtlinie diese zu spezifizieren.

Nach der Richtlinie 2003/4/EG sind nunmehr alle Behörden verpflichtet, Umweltinformationen herauszugeben. Die Beschränkung auf Behörden, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen, wurde aufgehoben. Einbezogen werden nun auch Stellen, sofern diese unter Kontrolle der Behörden stehen und öffentliche Aufgaben mit Umweltbezug wahrnehmen. Das bestehende Gesetz über Umweltinformationen enthält keine ausdrückliche Definition des Behördenbegriffs. Aufgrund des Berichtes und Antrags Nr. 73/1992 zum Umweltinformations-

gesetz sind alle Vollzugsbehörden erfasst, welche auf Landes- oder Gemeindeebene mit dem Vollzug von Umweltgesetzen betraut sind und es fielen auch beispielsweise Dritte darunter, welche die Vollzugsbehörden mit Vollzugsaufgaben beauftragt hatten. Dies soll nun direkt im Gesetz festgehalten werden.

Die weniger wichtigen Definitionen der Richtlinie sollen mittels Verweis umgesetzt werden (Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage).

Zu Art. 4, Verfahrensgrundsätze

Bereits das bestehende Gesetz über Umweltinformationen enthält einen Grundsatzartikel zum Verfahren. In diesem wird festgelegt, dass jede Person, die ein Gesuch stellt, Zugang zu Informationen hat, die beim Vollzug der Gesetze über die Umwelt oder völkerrechtlicher Vereinbarungen erhoben werden. Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/7/EG bedarf es jedoch noch der Aufnahme von weiteren Verfahrensgrundsätzen. Insbesondere ist eine Frist, innerhalb welcher ein Gesuch abschliessend zu behandeln ist, ins Gesetz aufzunehmen.

Abs. 1 der Vorlage entspricht grundsätzlich der Formulierung des bestehenden Gesetzes. Aus Gründen der Klarheit soll jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass bei der Gesuchsstellung kein Interesse geltend zu machen ist.

Abs. 2 legt fest, dass bei der Prüfung des Gesuchs grundsätzlich die Bestimmungen von Art. 7 der Informationsverordnung anzuwenden sind. Darin ist unter anderem festgelegt, dass eine Behörde von der gesuchstellenden Person ergänzende und präzisierende Angaben zu verlangen hat, sofern das Gesuch die Unterlagen, in die Einsicht verlangt wird, nicht hinreichend genau umschreibt. Die umzusetzende EU-Richtlinie verlangt, dass die Behörden den Gesuchsteller bei der Ergänzung des Gesuchs unterstützen. In Abs. 2 wird daher dieser Grundsatz explizit festgehalten.

In Abs. 3 und 4 wird die Frist festgelegt, innerhalb welcher dem Gesuchssteller spätestens die beantragten Informationen zugänglich zu machen sind. Im bestehenden Umweltinformationsgesetz ist keine solche Frist enthalten. Es gelten jedoch die Bestimmungen der Informationsgesetzgebung, welche den Grundsatz der Rechtzeitigkeit vorsieht. Zum Schutz des Gesuchstellers und entsprechend der Richtlinie 2003/4/EG soll nun eine Maximalfrist zur Zugangserteilung, differenziert nach dem Umfang der angesuchten Informationen, festgehalten werden.

Die Richtlinie 2003/4/EG verlangt, dass die Behörden Umweltinformationen in der vom Gesuchssteller gewünschten Form bzw. dem gewünschten Format zugänglich machen, es sei denn, die Informationen sind bereits in einer anderen Form bzw. anderen Format öffentlich zugänglich oder es erscheint sinnvoll, sie in einer anderen Form/Format zugänglich zu machen. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung wurde Abs. 5 in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen. Aufgrund dieser Bestimmung, kann der Gesuchssteller beispielsweise verlangen, dass ihm die Akteneinsicht in Form von Kopien gewährt wird. Aufgrund der bestehenden Informationsgesetzgebung und nach Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (StGH 2009/107) beinhaltet das Rechts auf Akteneinsicht, sofern keine Parteistellung vorliegt, jedoch lediglich das Recht auf Akteneinsicht vor Ort. Mit Abs. 5 wird dies somit zugunsten des Gesuchstellers und auch entsprechend der Rechtslage in der Schweiz geändert.

Zu Art. 5, Ablehnungsgründe

Das Recht auf Information beinhaltet, dass die Bekanntgabe von Informationen die allgemeine Regel sein soll. Die Behörden sind nur in bestimmten Fällen befugt, den Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen. Schon im bestehenden Gesetz über Umweltinformationen werden die zulässigen Ablehnungsgründe aufgelistet. Diese konnten in die beiden Interessensbereiche Geheimhaltungs-

teressen des Staates und Schutz der Privatsphäre unterteilt werden. In Art. 5 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage werden diese Gründe eins zu eins übernommen. In Abs. 2 der Vorlage werden weitere Ablehnungsgründe erwähnt, welche jedoch nicht zwingend zur Ablehnung des Gesuchs auf Information führen müssen. Es wird ins Ermessen der Behörde gestellt, zu entscheiden, ob sie aus diesen Gründen, die Aushändigung der gewünschten Informationen ablehnen oder nicht. Auch Abs. 2 entspricht wortwörtlich Art. 2 Abs. 2 des bestehenden Umweltinformationsgesetzes.

Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage ist neu und hält entsprechend der Richtlinie 2003/4/EG fest, dass die genannten Ablehnungsgründe eng auszulegen sind. Dies entspricht bereits der bestehenden Praxis.

Sofern sich die gewünschten Informationen auf Emission in der Umwelt, sei es in die Luft, Gewässer, Boden etc. beziehen, können die in Abs. 1 genannten Geheimhaltungsinteressen gemäss Abs. 1 Bst. a, c, e und f nicht geltend gemacht werden. Zu solchen Informationen ist uneingeschränkt Zugang zu gewähren (Abs. 3 Satz 2). Dies stellt eine Neuerung dar, welche mit der Richtlinie 2003/4/EG verbindlich wurde.

Zu Art. 6, Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

Ein effektiver Zugang zu Umweltinformationen kann nur gewährleistet werden, wenn der Zugang zu diesen Informationen möglichst leicht gemacht wird. Die Richtlinie 2003/4/EG verpflichtet daher die Mitgliedstaaten, die Öffentlichkeit in dem Bemühen um Zugang zu unterstützen, indem z.B. Listen von Behörden öffentlich zugänglich gemacht werden, Auskunftspersonen benannt, Verzeichnisse betreffend Umweltinformationen im Besitz der Behörden veröffentlicht und der Aufbau von Einrichtungen zur Einsichtnahme in die gewünschte Information gewährleistet werden. Die Richtlinie sieht weiters ausdrücklich vor, dass die Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken zugänglich zu

machen sind, die der Öffentlichkeit über öffentliche Telekommunikationsnetze leicht zugänglich sind. Ein weiter wichtiger Grundsatz liegt darin, dass die Informationen verständlich, exakt, vergleichbar und aktuell sein müssen. Zur Umsetzung all dieser Voraussetzungen wurde Art. 6 in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen. Die angeführten Grundsätze im Zusammenhang mit der Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen sind teils bereits in der bestehenden Informationsgesetzgebung enthalten bzw. wird diesen in der Praxis bereits entsprochen. Der Klarheit und Übersicht halber sollen jedoch die Massnahmen zur Erleichterung des Informationszuganges im Umweltinformationsgesetz ausdrücklich erwähnt werden.

Art. 7, Vertrauliche Informationen an ausländische Behörden

Dieser Artikel wurde wortwörtlich aus dem bestehenden Gesetz über Umweltinformationen übernommen.

Art. 8, Information der Öffentlichkeit

Die aktive Information der Bevölkerung ist nach wie vor ein wichtiger Aspekt der Richtlinie 2003/4/EG. Wie die Vorgängerrichtlinie schon vorsah, haben die Behörden Umweltinformationen in angemessener Weise zugänglich zu machen als auch aktiv zu verbreiten. Dabei wird in der neuen Richtlinie im Gegensatz zur alten Richtlinie genau festgehalten, über was zumindest zu informieren ist. Die Pflicht die Bevölkerung über Umweltbelange zu informieren, ist in Liechtenstein seit langem üblich und jeweils in den konkreten Umweltgesetzen ausdrücklich in genereller Form vorgesehen (vgl. z.B. Umweltschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Die Richtlinie 2003/4/EG verlangt neu aber ein konkret festgelegtes Minimum an Informationen. Es wird genau festgehalten, welche Umweltinformationen der Bevölkerung aktiv zugänglich zu machen sind. Um dieser Verpflichtung zu entsprechen wurde Art. 8 in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen.

Art. 9, Rechtsmittel

Dieser Artikel wurde aus dem bestehenden Gesetz über die Umweltinformationen übernommen. Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Standardartikel, der in allen Umwelterlassen ausdrücklich enthalten ist. Gewährleistet wird damit der Zugang zu Gerichten (Dritte Säule der Aarhus-Konvention). Ergänzt wurde dieser Artikel nach Massgabe der Richtlinie 2003/4/EG insofern, als ausdrücklich festgehalten wird, dass auch bei teilweiser Ablehnung des Gesuchs die Beschwerdemöglichkeit besteht. Analog zu anderen Umweltgesetzen ist neu die Beschwerde an die Kommission für Verwaltungsangelegenheiten zu richten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Gemäss Art 40 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein hat jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit seine Meinung frei zu äussern und seine Gedanken mitzuteilen. Eine Zensur darf nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden.

Aus dieser Verfassungsbestimmung lässt sich auch das Grundrecht auf freie Meinungsbildung ableiten. In diesem Artikel findet somit die Information der Öffentlichkeit die verfassungsmässige Grundlage.

Die Ausübung demokratischer Rechte, wie sie von der Verfassung garantiert ist, setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger informiert sind. Information ist als Vermittlung von Kenntnissen über alle Vorgänge im Staat, die für die politische und soziale Kompetenz der Bevölkerung von Bedeutung sind, zu verstehen. Information ist somit unabdingbar für die Ausübung demokratischer Rechte.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über Umweltinformationen (Umweltinformationsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient:

- a) der Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen;
- b) der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX – 1b.01).

Art. 2

Vorbehaltenes Recht

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die in diesem Gesetz geregelten Sachverhalte die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Informationen der Bevölkerung ergänzend Anwendung.

Art.3

Begriffe

1) In Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) „Umweltinformationen“: sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über die Umwelt, insbesondere Umweltinformationen gemäss Art. 2 der Richtlinie 2003/4/EG.

b) „Behörden“:

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes und der Gemeinden;

2. juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie übertragene öffentliche Aufgaben einschliesslich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen; und

3. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern sie im Zusammenhang mit der Umwelt stehende öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen wahrnehmen.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinie 2003/4/EG, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ergänzend Anwendung.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 4

Verfahrensgrundsätze

1) Jeder Person, die ein Gesuch stellt, wird Zugang zu Informationen, die beim Vollzug der Gesetze über die Umwelt oder völkerrechtlicher Vereinbarungen erhoben werden, gewährt. Ein Interesse muss nicht geltend gemacht werden.

2) Die Behörde hat die vorläufige Prüfung gemäss Art. 7 der Verordnung zum Informationsgesetz durchzuführen. Ergibt die Prüfung, dass das Gesuch zu präzisieren ist, so unterstützt die Behörde den Gesuchsteller bei der Ergänzung des Gesuchs.

3) Die Information hat sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Gesuchs zu erfolgen.

4) Umfangreiche und komplexe Informationen sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs mitzuteilen. Wird von dieser Frist Gebrauch gemacht, sind dem Gesuchsteller die Gründe dafür innert der Frist nach Abs. 3 mitzuteilen.

5) Wird eine bestimmte Art des Informationszuganges beantragt, so darf dieser nur aus wichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Die Gründe sind dem Gesuchsteller innert der Frist nach Abs. 3 mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt:

a) ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand;

b) die beantragte Information ist bereits auf andere, leicht zugängliche Art öffentlich verfügbar, insbesondere gemäss Art. 13 des Gesetzes über die Information der Bevölkerung.

Art. 5

Ablehnungsgründe

1) Ein Gesuch wird abgelehnt, wenn die Informationen in einem noch hängigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erhoben worden sind oder soweit das Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall überwiegt. Ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse wird anerkannt, soweit die Informationen negative Auswirkungen hätten auf:

- a) die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden;
- b) die internationalen Beziehungen oder die öffentliche Ordnung;
- c) den Schutz der Persönlichkeit;
- d) das geistige Eigentum;
- e) das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis;
- f) den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich die Informationen beziehen.

2) Ein Gesuch kann abgelehnt werden, wenn es:

- a) interne Mitteilungen oder noch nicht fertig gestellte Schriftstücke betrifft;
- b) nicht ausgewertete Angaben betrifft, deren Bekanntgabe zu falschen Schlüssen führen kann;
- c) offensichtlich rechtsmissbräuchlich oder zu allgemein formuliert ist.

3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Ablehnungsgründe sind restriktiv auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. Aufgrund der Geheimhaltungsinteressen gemäss Abs. 1 Bst. a, c, e und f dürfen Gesuche auf Informationen über Emissionen in die Umwelt nicht abgelehnt werden.

4) Liegt ein Ablehnungsgrund nach Abs. 1 oder 2 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, sofern es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

Art. 6

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

1) Die Behörden ergreifen Massnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

2) Sie treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch:

- a) die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen;
- b) die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen;
- c) die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken; oder
- d) die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

3) Soweit möglich, gewährleisten die Behörden, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, aktuell, exakt und vergleichbar sind.

Art. 7

Vertrauliche Information an ausländische Behörden

Vertrauliche Informationen, die beim Vollzug der Gesetze zum Schutze der Umwelt erhoben werden, dürfen an ausländische Behörden nur dann weitergegeben werden, wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung oder ein Gesetz dies bestimmt. Die Regierung regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren mit Verordnung.

Art. 8

Information der Öffentlichkeit

1) Die Behörden unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt.

2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

- a) politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
- b) Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach Buchstabe a, sofern solche Berichte von den jeweiligen Behörden in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
- c) Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken; sowie
- d) Bewilligungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und Umweltvereinbarungen.

3) Die Information soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden.

4) Die Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit nach Abs. 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

Art. 9

Rechtsmittel

Wird ein Gesuch im Sinne dieses Gesetzes vollständig oder teilweise abgelehnt, so kann, wenn die verfügende Behörde eine Gemeinde oder eine Amtsstelle ist, binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, und wenn die verfügende Behörde die Regierung ist, binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerechtshof erhoben werden.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Gesetz wird das Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Umweltinformationen, LGBl. 1993 Nr. 13, aufgehoben.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.